

Vorlage zur Kenntnisnahme § 13 BezVG /SB
des Bezirksamtes

Ursprungsdrucksachenart: Antrag,
Ursprungsinitiator: Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen

Beratungsfolge:

26.09.2012	BVV	BVV/009/VII	überwiesen
23.10.2012	VerkOrd	VerkOrd/015/VII	vertagt
06.11.2012	VerkOrd	VerkOrd/016/VII	ohne Änderungen im Ausschuss beschlossen
12.12.2012	BVV	BVV/011/VII	ohne Änderungen in der BVV beschlossen
06.03.2013	BVV	BVV/013/VII	mit Zwischenbericht zur Kenntnis genommen
17.09.2014	BVV	BVV/ 025/VII	

Betreff: Lärminderung in der nördlichen Berliner Allee

Es wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen:

Siehe Anlage

Berlin, den 09.09.2014

Einreicher: Bezirksamt, ,

Ergebnis:

_____ ZUR KENNTNIS GENOMMEN OHNE AUSSPRACHE

_____ ZUR KENNTNIS GENOMMEN MIT AUSSPRACHE

_____ zurückgezogen

An die
Bezirksverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.:

In Erledigung der
Drucksache Nr.:VII-0238

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung gemäß § 13 BezVG

Schlussbericht

Lärminderung nördliche Berliner Allee

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

In Erledigung des in der 11.Tagung der BVV am 12.12.2012 angenommenen
Ersuchens der Bezirksverordnetenversammlung - Drucksache VII-0238:

“Das Bezirksamt wird ersucht, sich bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und
Umwelt für Maßnahmen der Lärminderung in der nördlichen Berliner Allee
einzusetzen.

Die BVV empfiehlt folgende Maßnahmen:

1. Anordnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ganztägig in der
Berliner Allee vom Knotenpunkt Indira-Gandhi-Straße bis zum Knotenpunkt
Rennbahnstraße mit dem Zusatzschild Lärmschutz.
2. Unterstützung der Anordnung durch ein Dialog-Display sowie durch eine
wirksame Geschwindigkeitskontrolle.“

wird gemäß § 13 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) berichtet:

Die Zuständigkeit für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen im übergeordneten
Straßennetz mit Einfluss auf den fließenden Verkehr obliegt, gemäß dem
Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (Nr. 35 Absatz 2 ZustKatOrd) als Anlage zum
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), der für das übergeordnete
Straßennetz zuständigen Straßenverkehrsbehörde Verkehrlenkung Berlin, VLB B 52,
Tempelhofer Damm 45, 12101 Berlin. Die VLB wurde durch das Bezirksamt zum
aufgeworfenen Sachverhalt um Stellungnahme gebeten.

Im März 2013 wurde durch die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) entschieden und den zuständigen Bezirksstadträten mitgeteilt, dass die VLB aufgrund der Aufgabenzuweisung des Bezirksverwaltungsgesetzes direkt zugeleitete BVV-Beschlüsse nicht mehr prüfen wird. Den Bezirken wurde mitgeteilt, dass Anfragen an die VLB ausschließlich über die Hausleitung bei SenStadtUm erfolgen müssen. Zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Neuregelung durch SenStadtUm war der VLB vorliegende Drucksache zur Prüfung und Stellungnahme aber bereits direkt übersandt worden.

Das Bezirksamt hat seit Anfang 2013 mehrmals bei SenStadtUm nachgefragt, wie mit Anfragen aus der Zeit vor dem März 2013 verfahren wird und um Sachstand für die Berichterstattung gebeten. SenStadtUm hat nunmehr mitgeteilt, dass „selbstverständlich ... diese Altvorgänge nicht unter eine später getroffene Regelung bzw. Klarstellung fallen“ können und dem Bezirksamt eine zusammenfassende Antwort zu den noch offenen Anfragen aus der Zeit vor März 2013 zukommen lassen.

SenStadtUm hat für die Drucksache VII-0137 - und VII-0238 - darin geantwortet:

„Gemäß dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz zu § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO dürfen nur unmittelbar von verkehrsbedingtem Lärm und Abgasen betroffene Anwohner entsprechende Anträge auf verkehrliche Maßnahmen zum Schutz vor verkehrsbedingten Immissionen bei den Straßenverkehrsbehörden stellen. Eine Bearbeitung dieser beiden Drucksachen ist der VLB daher nicht möglich. ... Zur Thematik ‚Verkehrslärm in der nördlichen Berliner Allee‘ ist ein Widerspruchsverfahren eines betroffenen Anwohners bei der VLB anhängig. Eine Entscheidung der Widerspruchsstelle steht noch aus.“

Das Bezirksamt nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund fehlender Zuständigkeit kann das Bezirksamt im Sinne des Antrages nicht selbst tätig werden.

Wir bitten, die Drucksache als erledigt zu betrachten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

Gleichstellungs- und gleichbehandlungsrelevante Auswirkungen

keine

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

keine

Kinder- und Familienverträglichkeit

entfällt

Matthias Köhne **Dr. Torsten Kühne**

Bezirksbürgermeister

Bezirksstadtrat für Verbraucherschutz, Kultur,
Umwelt und Bürgerservice